

K U H N & S C H R A U B

RECHTSANWÄLTE IN KANZLEIGEMEINSCHAFT **Abschrift**

RAE KUHN & SCHRAUB, NAUBORNER STR. 16, 35578 WETZLAR



D1/3124-12

Staatsanwaltschaft Arnsberg
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg

Vorab per Fax: 02931/804-856 Das Original folgt – ohne Anlagen - auf dem Postwege.

11.08.2012

AZ.: **2183/12S07 JDS** (bitte stets angeben)

Sachbearbeiter:
Rechtsanwalt Schraub

Kiok/Strafanzeige

Sehr geehrte Frau Dr. Müller-Steinhauer,

in der Strafsache

gegen Tanja Leinberger u. a.

342 Js 467/12

habe ich Ihr Schreiben vom 02.08.2012 am heutigen Tage erhalten und wende mich gegen den dortigen Bescheid gemäß § 170 Abs. 2 StPO vom 02.08.2012 im Wege der

**EINSTELLUNGS-
BESCHWERDE.**

JULIAN DOMINIK SCHRAUB

RECHTSANWALT
STRAFVERTEIDIGUNG
Law Dipl. (Canterbury Univ.)
schraub@kuhn-schraub.de
Tel.-mobil: 0172/1800635

Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.

CLEMENS KUHN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
kuhn@kuhn-schraub.de



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Mietrecht und Immobilien
Deutscher Anwaltverein



NAUBORNER STR. 16 / AVIGNONANLAGE
35578 WETZLAR

Tel.: 06441/9527601
Fax: 06441/9527602

info@kuhn-schraub.de

© Avignonanlage

GERICHTSFACH 21

Kanzleikonto Schraub
Sparkasse Wetzlar
BLZ: 51550035
Kto.-Nr.: 2055812

Fremdgeldkonto Schraub
Sparkasse Wetzlar
BLZ: 51550035
Kto.-Nr.: 2055820

Steuer-Nr.: 03986761777 (Schraub)

Zweigstelle RA Schraub:
Greeb & Schraub Rechtsanwälte
35683 Dillenburg Gierlichstr. 24
Kooperationspartner:
Henze, Lattermann & Koll.
Rechtsanwälte Fachanwälte Notar
35576 Wetzlar Altenberger Str. 53
Stefan Brandt Rechtsanwalt
55116 Mainz Schusterstr. 10
Dr. Gernot Schmitt-Gaedke LL.M.EUR
Rechtsanwalt
60329 Frankfurt a. M. Münchener Str. 7

Begründung:

Der Bescheid vom 02.08.2012 geht u. a. zu Unrecht davon aus, dass für die Versammlung keine besonderen Auflagen gemacht wurden. Auch ist – entgegen dem Bescheid – unzutreffend, dass der Marschweg und die Dauer des Aufzuges nicht festgesetzt wurden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen füge ich mein Schreiben/Strafanzeige vom 05.07.2012 sowie das Schreiben der Kreispolizeibehörde vom 14.05.2012, das dem Schreiben vom 05.07.2012 bereits beigelegt war bei.

Die dortige Verfügung vom 02.08.2012 beruht daher auf fehlerhaften Feststellungen und ist ihrerseits offensichtlich rechtsfehlerhaft. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor.

Völlig unverständlich ist im Übrigen, dass Sie meinen, es sei „nicht auszuschließen, dass das Verhalten Ihres Mandanten dazu beigetragen hat, dass die Situation derartig eskaliert ist“. Mein Mandant hat zum Verhalten am 19.05.2012 nichts beigetragen, solches ist weder gegeben noch ersichtlich und solches ist auch für die Bewertung der Strafbarkeit der Beschuldigten ohne Belang.

Abschließend teile ich mit, dass Ihrem Schreiben vom 02.08.2012 – anders als angegeben - keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war.

Eine weitere Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

SCHRAUB
Rechtsanwalt